

# Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

## N<sup>o</sup>. 34.

Darmstadt, den 20. Oktober 1887.

Inhalt: 1) Gesetz, die Feldbereinigung betreffend. — 2) Verordnung, die Ausführung des Gesetzes über die Feldbereinigung betreffend.

### Gesetz, die Feldbereinigung betreffend.

Vom 28. September 1887.

LUDWIG IV. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen  
und bei Rhein &c. &c.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir verordnet und verordnen hiermit,  
wie folgt:

#### I. Allgemeine Bestimmungen.

##### Zweck der Feldbereinigung.

##### Artikel 1.

Die Feldbereinigung bezweckt die Förderung der Landeskultur:

- 1) durch die Anlage von öffentlichen Feldwegen, welche eine freie Bewirthschaftung der Grundstücke zulassen;
- 2) durch die Zusammenlegung zerstreut liegender Grundstücke der einzelnen Eigenthümer in eine für die Bewirthschaftung günstigere Lage, Größe und Form;  
sowie in Verbindung mit 1 und 2:
- 3) durch die Herstellung sachdienlicher Kultur- und Gemarkungsgrenzen, Wasserlauf- und gemeinschaftlicher Ent- und Bewässerungsanlagen;

I.



- 4) durch die Bildung von Grundstücken für öffentliche Zwecke, insbesondere für die Lehm-, Sand- und Kiesgewinnung, sowie zur Einrichtung von Bleichplätzen, Viehtummelplätzen u. s. w.;
- 5) durch die Ausführung weiterer geeigneter Boden- und Kulturveränderungen.

### Umfang der Feldbereinigung.

#### Artikel 2.

Der Bezirk einer Feldbereinigung soll in der Regel eine Gemarkung umfassen, doch kann derselbe auch aus mehreren Gemarkungen, oder aus Theilen verschiedener Gemarkungen zusammengesetzt werden, wenn dieselben eine wirthschaftlich zusammenhängende Fläche bilden.

Die Bereinigung kann ausnahmsweise in der Beschränkung auf Theile einer Gemarkung zugelassen werden, wenn dieses von den Interessen der Landeskultur geboten ist.

Grundstücke einer angrenzenden Gemarkung dürfen, insoweit dieses zur Herstellung wirthschaftlich zweckmäßiger Gemarkungsgrenzen nothwendig wird, im Laufe des Vereinigungsverfahrens zugezogen werden.

### Voraussetzungen des Zustandekommens.

#### Artikel 3.

Die Feldbereinigung kann nur nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes erfolgen und findet statt:

- 1) im Falle freier Vereinbarung sämmtlicher betheiligter Grundeigenthümer;
- 2) ohne diese Vereinbarung und gegen den Willen einzelner betheiligter Eigenthümer, wenn die Eigenthümer von mehr als der Hälfte des Gesamtflächengehaltes des Vereinigungsbezirks dieselbe beschließen.

Widersprechen indessen in der Einleitungstagfahrt (Artikel 9) Vierfünftheil der betheiligten Grundeigenthümer, so unterbleibt die Ausführung der Feldbereinigung.

### Befreiung von der Feldbereinigung.

#### Artikel 4.

Dem zwangsweisen Beizug sind nicht unterworfen:

- 1) Hofraithen, Hausgärten, Parkanlagen und Baupläze;
- 2) Friedhöfe, sowie Grundstücke, auf welchen sich Denkmäler oder Familiengräber befinden;
- 3) Sand-, Lehm-, Mergel-, Thon- und Erzgruben, Stein- und Schieferbrüche, Torf-, Steinkohlen-, Braunkohlen- und Gypslager, endlich zum Bergbau gehörige Grundstücke, sofern diese Gruben, Brüche, Lager und Bergwerke im Betriebe sind;



- 4) Grundstücke, auf welchen sich Mineralquellen oder sonstige für Hauswirthschaft oder gewerbliche Zwecke dauernd im Gebrauch befindliche gefasste Quellen befinden, soweit es dieser Grundstücke zur angemessenen Benutzung der Quellen bedarf;
- 5) Hofgüter, deren Grundstücke in wohlgerundetem Zusammenhang um das Hofgebäude liegen;
- 6) Weinberge und Grundstücke, deren Hauptbestimmung die Gewinnung von Obst, Hopfen, Korbweiden, oder die Gartenkultur ist, insoweit es sich nicht um vereinzelt liegende Parzellen dieser Art handelt.

Bei Veränderung oder neuer Anlage von Feldwegen sind Weinberge, sowie Grundstücke, deren Hauptbestimmung die Gewinnung von Obst, Hopfen oder Korbweiden ist, nicht von zwangsweisem Beizug befreit.

Ein der Feldbereinigung nicht unterworfenen Grundstück kann ausnahmsweise, wenn das Unternehmen sonst nicht zweckmäßig ausführbar ist, durch Beschluß der Vollzugskommission zugezogen werden; in diesem Falle hat volle Entschädigung des Grundeigenthümers einzutreten, welche, falls darüber nicht eine Vereinbarung stattfindet, auf dem Wege des Enteignungsverfahrens festzusetzen ist.

Waldstücke, die forstwirtschaftlich behandelt werden und Theile eines forstwirtschaftlichen Ganzen sind, können nur nach Anhörung der oberen Forstbehörde zugezogen werden.

Sollte zum Zwecke der Ausführung der Feldbereinigung die Zuziehung von Theilen eines forstwirtschaftlichen Ganzen für nothwendig erachtet werden, so finden die Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes Anwendung.

## II. Einleitung der Feldbereinigung.

### Antrag auf Feldbereinigung.

#### Artikel 5.

Der Antrag auf Einleitung des Feldbereinigungsverfahrens ist bei der Landes-Kommission zu stellen.

Das Feldbereinigungsverfahren wird eingeleitet:

- 1) durch eine bei der genannten Stelle einzureichende schriftliche Erklärung der sämtlichen theilhaftigen Grundeigenthümer, beziehungsweise von mehr als einem Fünftheil der theilhaftigen Grundeigenthümer mit dem nach Art. 3 Nr. 2 erforderlichen Besitze;
- 2) durch einen bei derselben Behörde zu stellenden Antrag eines oder mehrerer Theilhaftigen;
- 3) von Amtswegen auf Anzeige der zuständigen Behörde in dem Falle des Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juli 1884, die Gewinn- und Parzellenvermessung betreffend.



**Abstimmung der Grundeigenthümer.****Artikel 6.**

Wird die Feldbereinigung von der Landes-Kommission für zulässig erachtet, so hat über den Antrag auf Einleitung der Feldbereinigung unter Leitung eines von der Landes-Kommission bestellten Kommissärs eine öffentliche Abstimmung der betheiligten Grundeigenthümer stattzufinden, welche jedoch unterbleibt, wenn bei Prüfung des Antrags sich ergiebt, daß in demselben sämtliche oder mehr wie ein Fünftheil der betheiligten Grundeigenthümer, welche mehr als die Hälfte der betreffenden Fläche besitzen, sich unterschriftlich dafür erklärt haben.

**Abstimmungsberechtigung.****Artikel 7.**

Betheiligter Grundeigenthümer im Sinne dieses Gesetzes ist derjenige, welcher im Grund-(Flur-) Buch oder im Mutationsverzeichniß des Vereinigungsbezirks eingetragen ist.

Wenn der Eingetragene oder bekannte Erben desselben nicht vorhanden oder außerhalb des Großherzogthums abwesend sind, wenn die Eigenthumsverhältnisse ungewisse sind, ist der Besitzer als Betheiligter zu erachten, insofern er sich durch eine entsprechende Bescheinigung des Ortsgerichts (in Rheinhessen der Bürgermeisterei) ausweist.

Gehört ein Grundstück zu einer noch nicht vertheilten Erb- oder Konkursmasse, so sind die Erben, beziehungsweise der Konkursverwalter betheiligt.

Hat ein Grundstück mehrere Eigenthümer, so steht jedem derselben die Vertretung seines Antheils zu.

Für minderjährige oder aus anderen Gründen unter Vormundschaft stehende Personen handeln, ohne daß es einer obervormundschaftlichen Genehmigung bedarf, deren gesetzliche Vertreter.

Emancipirte des Rheinischen Rechts bedürfen nur der Verbeistandung durch ihren Kurator.

Die Ehefrauen werden bezüglich des gemeinschaftlichen Grundeigenthums durch die Ehemänner vertreten. Bezüglich ihres eigenen Grundvermögens bedürfen die Ehefrauen der ehemännlichen Ermächtigung nicht.

Die Lehn- und Erbleihträger werden den Eigenthümern der Grundstücke gleich geachtet.

**Artikel 8.**

Den Lehn- und Erbleihern, den Anwärtern bezüglich der zu einem Fideikommiß gehörenden Grundstücke, den Zehnt-, Grund- oder Tilgungsrente-, Fischerei-, Weide- und sonstigen dinglich Berechtigten, sowie den Pfandgläubigern steht kein Widerspruchsrecht gegen die Bereinigung zu; sie können nur insofern an den Verhandlungen Theil nehmen, als es hierbei auf Sicherung ihrer Rechte ankommt.



Dasselbe gilt von Pächtern und zeitlichen Nutznießern.

Ein gerichtliches Verfahren über die aus der Vereinigung erwachsenden Ansprüche der dinglich Berechtigten, der Pächter oder Verpächter findet nicht statt.

### Einleitungstagfahrt.

#### Artikel 9.

Zur Abstimmung der betheiligten Grundeigenthümer über den Antrag auf Feldbereinigung wird von dem Kommissär der Landes-Kommission eine in einer Gemeinde des Feldbereinigungsbezirkes abzuhaltende Tagfahrt angeordnet, zu welcher die Betheiligten auf dem Wege dreimaliger, das erste Mal mindestens 14 Tage vorher zu erlassender öffentlicher Bekanntmachung in dem Kreisblatte, falls Gemarkungen verschiedener Kreise in Betracht kommen, in den betreffenden Kreisblättern, sowie durch ortsübliche Bekanntmachung in der betreffenden Gemeinde und in den angrenzenden Gemeinden mindestens 14 Tage vorher, einzuladen sind.

Wenn die öffentliche Bekanntmachung hiernach vorschriftsmäßig stattgefunden hat, so steht Niemand der Einwand zu, daß er nicht aufgefordert oder eingeladen worden sei. Gleichwohl soll den bekannten, außerhalb des Bereinigungsbezirks wohnenden Grundbesitzern, beziehungsweise ihren Vertretern der erste Abstimmungstermin noch durch besondere Zuschrift mitgetheilt werden.

Die außerhalb der Gemeinden des Bereinigungsbezirks wohnenden Ausmärker sind in der ersten Zustellung aufzufordern, zur Wahrung ihrer Interessen einen im Bereinigungsbezirk wohnenden Bevollmächtigten zu bestellen mit dem Anfügen, daß eine weitere besondere Zuschrift im Laufe des Bereinigungsverfahrens nicht mehr erfolge.

Die vorstehenden Vorschriften finden auch auf die sonstigen Abstimmungs- und Verhandlungstagfahrten, sowie die öffentlichen Aufforderungen an die Betheiligten sinngemäße Anwendung.

### Rechtliche Folge des Ausbleibens, beziehungsweise Abstimmungsergebniß.

#### Artikel 10.

Diejenigen betheiligten Grundeigenthümer, welche in der anberaumten Abstimmungstagfahrt weder persönlich, noch durch gehörig Bevollmächtigte abstimmen, werden als für die Vereinigung stimmend angesehen; dieser Rechtsnachtheil ist in der betreffenden Bekanntmachung (Art. 9) anzudrohen.

#### Artikel 11.

Der von der Landes-Kommission beauftragte Kommissär stellt das Abstimmungsergebniß zusammen und bringt dasselbe unter siebentägiger Offenlegung des Abstimmungsprotokolls —



wenn in Gemäßheit der Bestimmung in Art. 6 eine Abstimmung unterblieben ist, der schriftlichen Erklärung — in dem einschlägigen Kreisblatt zur öffentlichen Kenntniß.

Einwendungen gegen die Zulässigkeit oder Rechtsbeständigkeit des Ergebnisses sind binnen 14 Tagen, von der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Kreisblatt an gerechnet, mittelst schriftlicher Beschwerde bei der Landes-Kommission geltend zu machen.

### III. Feldbereinigungsbehörden.

#### Ministerium des Innern und der Justiz.

##### Artikel 12.

Unserem Ministerium des Innern und der Justiz steht die oberste Leitung der Feldbereinigungsangelegenheiten zu.

Dasselbe beschließt insbesondere:

- a. auf Antrag der Landes-Kommission über die Regulirung von Gemarkungsgrenzen und die dazu erforderliche Zuziehung von Grundstücken einer angrenzenden Gemarkung (Art. 2 Abs. 3), wenn die Einwilligung der betheiligten Gemeindevorstände und Grundeigenthümer nicht erfolgt ist;
- b. bei Theilung von Grundstücken über die Bildung kleinerer Parzellen, als sie nach Art. 41 zulässig sind;
- c. in Betreff der Uebernahme von durch das Feldbereinigungsverfahren entstehenden Kosten auf die Staatskasse.

#### Landes-Kommission.

##### Zusammensetzung.

##### Artikel 13.

Die obere Leitung der mit der Feldbereinigung verbundenen Geschäfte und die Entscheidung in den ihrer Zuständigkeit überwiesenen Fällen steht einer zu diesem Behufe zu bestellenden Landes-Kommission für Feldbereinigung zu.

Dieselbe besteht:

- 1) aus einem Vorsitzenden,
- 2) aus drei ständigen Mitgliedern,
- 3) aus drei nicht ständigen Mitgliedern.

Der Vorsitzende und die ständigen Mitglieder werden von Uns ernannt. Von den drei nicht ständigen Mitgliedern wählt der Provinzialausschuß einer jeden Provinz auf die Dauer von sechs Jahren je ein Mitglied und einen Stellvertreter.

Der Landes-Kommission wird das erforderliche technische, Kalkulatur- und Bureaupersonal beigegeben.



Zuständigkeit.

Artikel 14.

Neben der allgemeinen Leitung des Feldvereinigungswesens liegt der Landes-Kommission insbesondere ob:

- 1) die Beschlußfassung über die Zuziehung eines der Vereinigung an und für sich nicht unterworfenen Grundstücks (Art. 4);
- 2) die Beschlußfassung über die Frage der Zulässigkeit einer Feldvereinigung auf Grund gestellten Antrags (Art. 6);
- 3) die Anordnung der Abstimmung und die Bestellung eines die Abstimmung leitenden Kommissärs (Art. 6);
- 4) die Entscheidung über Einwendungen gegen die Zulässigkeit oder Rechtsbeständigkeit des Abstimmungsergebnisses (Art. 11);
- 5) die Ernennung und Instruierung des Vollzugskommissärs, des Vereinigungsgeometers, eines, eventuell dreier Sachverständigen und des oder der zu bestellenden Schiedsrichter (Art. 15 und 32);
- 6) die Anordnung des Beginns des Feldvereinigungsgeschäfts (Art. 16);
- 7) die Prüfung und Genehmigung der Abschnittsarbeiten, die Genehmigung der Bildung von mehr wie vier Abschnitten und mehrerer Abtheilungen (Art. 17 und 31);
- 8) die Beschlußfassung über die Vollziehbarkeit eines Projektabschnittes (Art. 33);
- 9) die Entscheidung über Beschwerden gegen die Beschlüsse der Vollzugs-Kommission (Art. 18);
- 10) die Entscheidung über die Einwendungen gegen den allgemeinen Meliorationsplan (Art. 31);
- 11) die Festsetzung des Gesamtbetrags der von den Betheiligten zu tragenden Kosten auf Grund eines von der Vollzugs-Kommission aufzustellenden Voranschlags (Art. 37);
- 12) der Erlass von Anordnungen wegen der dauernden Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen (Art. 34);
- 13) die Beaufsichtigung des Vereinigungs-Kassewesens, die Revision und der Abschluß der Rechnungen (Art. 37);
- 14) die Auflösung der Vollzugs-Kommission, die Einsetzung und Beaufsichtigung eines Vorstandes der Vereinigungsgesellschaft im Falle des Artikels 39.

Zur Theilnahme an den Sitzungen, in welchen die Beschlußfassung in den in pos. 4, 9, 10 und 11 aufgeführten Fällen erfolgen soll, sind auch die nicht ständigen Mitglieder, bei Verhinderung ihre Stellvertreter, zu berufen. Zur Beschlußfähigkeit in diesen Fällen wird



die Anwesenheit von mindestens zwei ständigen und mindestens zwei nicht ständigen Mitgliedern außer dem Vorsitzenden erfordert. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

### **Vollzugs-Kommission.**

#### **Artikel 15.**

Die Ausführung der Feldbereinigung erfolgt in jedem einzelnen Falle durch eine Vollzugs-Kommission, welche die Bereinigungs-Gesellschaft zugleich rechtlich zu vertreten hat.

Diese besteht:

- 1) aus einem von der Landes-Kommission zu bestellenden Bereinigungs-Kommissär als Vorsitzenden;
- 2) aus einem, nebst einem Stellvertreter, von derselben Stelle zu bezeichnenden, bei der Bereinigung nicht betheiligten Sachverständigen, welcher den Vorsitzenden im Verhinderungsfalle zu vertreten hat;
- 3) aus dem Bürgermeister der Gemeinde, welcher die betreffende Gemarkung angehört. Sind mehrere Gemarkungen betheiligt, so sind die Bürgermeister aller betheiligten Gemeinden Mitglieder der Kommission;
- 4) aus zwei weiteren Sachverständigen, welche, nebst zwei Stellvertretern, von den betheiligten Grundeigenthümern gewählt werden;
- 5) aus dem von der Landes-Kommission zu bestellenden Bereinigungs-Geometer;
- 6) aus dem einschlägigen Bezirks-Kulturingenieur, welcher jedoch nur bei der in Art. 17 angeführten Aufstellung des allgemeinen Meliorationsplans, sowie bei Ausführung der gemeinschaftlichen Meliorationsanlagen mitzuwirken hat.

Sachverständige, welche ihren Pflichten nicht nachkommen, können auf Antrag des Bereinigungs-Kommissärs von der Landes-Kommission entlassen werden und sind in diesem Falle nicht wieder wählbar.

### **IV. Bereinigungsverfahren.**

#### **Versammlung der betheiligten Grundeigenthümer.**

#### **Artikel 16.**

Nachdem von der Landes-Kommission der Beginn des Bereinigungsverfahrens angeordnet worden ist, hat der Kommissär eine Versammlung der betheiligten Grundeigenthümer abzuhalten.

Die Einladung zu dieser und zu allen in den nachfolgenden Artikeln angeführten Verhandlungs- und Abstimmungstagfahrten, sowie alle übrigen Aufforderungen haben unter Einhaltung der in Artikel 9 enthaltenen allgemeinen Vorschriften zu erfolgen.



Die Versammlung hat:

- 1) in Gemarkungen, in denen keine Parzellenvermessung vorliegt, darüber zu beschließen, ob die im Grund- (Flur-) Buch enthaltenen Größenangaben, oder ob die durch eine Vermessung zu ermittelnden Flächengehalte der Vereinigung zu Grunde zu legen sind;
- 2) zu bestimmen, wie die Vereinigungskosten aufgebracht werden sollen, ob durch Zuschlag auf den Flächengehalt oder den Abschätzungswerth der Grundstücke, oder, abgesehen von dem in Art. 20 bezeichneten Fall, durch Bildung und Verkauf von Massengrundstücken, sowie ferner, ob die Beiträge nach Bedürfniß erhoben, oder ob die Kosten durch Kapitalaufnahme aufgebracht werden sollen;
- 3) die zur Vollzugs-Kommission zu berufenden Sachverständigen und deren Stellvertreter, sowie ein Mitglied des Schiedsgerichts und dessen Stellvertreter (Art. 32) zu wählen.

Außerdem können Wünsche und Anträge seitens der Betheiligten vorgebracht und berathen werden.

In dieser Versammlung hat jeder anwesende betheiligte Grundeigenthümer eine Stimme; die Beschlüsse erfordern zu ihrer Gültigkeit eine Mehrheit von Zweidrittheilen der Anwesenden und sind unter dieser Voraussetzung auch für die nicht erschienenen Betheiligten verbindlich.

Die Einladung zu dieser Versammlung hat unter Androhung dieses Rechtsnachtheils zu erfolgen. Kommen gültige Beschlüsse nicht zu Stande, so hat

zu 1) durch Vermessung der Grundstücke die Ermittlung des Flächengehaltes derselben zu erfolgen,

zu 2) die Vollzugs-Kommission die erforderlichen Beschlüsse zu fassen und

zu 3) die Landes-Kommission die Sachverständigen und Schiedsrichter zu ernennen.

### Arbeitseinteilung.

#### Artikel 17.

Die Feldbereinigung vollzieht sich in folgenden Hauptabschnitten:

- 1) Aufstellung eines allgemeinen Meliorationsplanes. Derselbe hat das Projekt für die künftigen gemeinsamen Anlagen und für die allgemeine Flächeneinteilung zu enthalten, ist in gemeinsamer Berathung unter dem Vorsitz eines Vertreters der Landes-Kommission durch den Kreisrath, die sonst etwa von der Landes-Kommission ernannten Sachverständigen, die Mitglieder der Vollzugs-Kommission und der einschlägigen Ortsvorstände zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Landes-Kommission. Wenn erforderlich, haben sich an den allgemeinen Plan besondere Pläne für einzelne Abtheilungen des Vereinigungsbezirks anzuschließen.



- 2) Aufnahme des Besitzstandes, insbesondere
  - a. die Vermessung, Kartirung und Berechnung der einzelnen Grundstücke, wenn nicht beschlossen worden ist, die im Grund- (Flur-) Buch enthaltenen Angaben zu Grunde zu legen;
  - b. die Bestimmung der Bodentklassen und ihrer Werthe;
  - c. die Abschätzung des Werths des Grund und Bodens und
  - d. die Feststellung des Eigenthums der einzelnen Grundeigenthümer nach Kulturart, Größe und Werth.
- 3) Bildung der Ersatzgrundstücke, nachdem den Betheiligten Gelegenheit gegeben ist, ihre Wünsche vorzubringen, und die Festsetzung der zu leistenden und zu empfangenden Geldentschädigungen;
- 4) Ausführung der gemeinschaftlichen Meliorationsanlagen unter der technischen Leitung des Bezirks-Kulturingenieurs.

Mit Zustimmung der Landes-Kommission können die gesammten Arbeiten in mehr als vier Abschnitte und ein größerer Vereinigungsbezirk in mehrere, nach einander zu bearbeitende Abtheilungen eingetheilt werden. Auch können in den vier Abschnitten vorgesehene Arbeiten, soweit thunlich, gleichzeitig vorgenommen werden.

### Beschlüsse der Vollzugs-Kommission.

#### Artikel 18.

Soweit nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, haben alle Mitglieder der Vollzugs-Kommission bei den derselben überwiesenen Geschäften mitzuwirken. Insbesondere liegen die unter 1, 2 und 4 im vorhergehenden Artikel bezeichneten Arbeiten der gesammten Kommission ob, während die unter 3 bezeichneten nur von dem Vorsitzenden, dem Geometer und dem von der Landes-Kommission gewählten Sachverständigen, die Abschätzung von Grund und Boden durch die drei Sachverständigen, die indessen in eignen Angelegenheiten nicht mitzustimmen haben, zu besorgen sind.

Insoweit nicht die Zuständigkeit des Schiedsgerichts begründet ist, kann gegen alle Beschlüsse der Vollzugs-Kommission innerhalb sieben Tagen nach deren Bekanntgabe von den Betheiligten die Beschwerde an die Landes-Kommission verfolgt werden, welche endgültige Entscheidung trifft.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

### Wahrung der Rechtsverhältnisse der Betheiligten.

#### Artikel 19.

Als bald nach Einleitung des Vereinigungsverfahrens hat der Vorsitzende der Vollzugs-Kommission die Betheiligten öffentlich aufzufordern, die Einträge der Eigenthums- und sonstigen



Rechtsverhältnisse in den öffentlichen Büchern, insoweit dieselben den bestehenden Verhältnissen nicht mehr entsprechen, innerhalb einer Frist von 3 Monaten bei dem zuständigen Gerichte berichtigen oder ergänzen zu lassen, damit die bestehenden Rechtsverhältnisse beim Vereinigungsverfahren berücksichtigt werden können.

### Gelände für gemeinschaftliche Anlagen.

#### Artikel 20.

Diejenige Fläche, welche für gemeinschaftliche Anlage nöthig wird, ist von der Masse der betheiligten Grundstücke zu entnehmen, wogegen die einzuziehenden Wege, Gräben und dergleichen zur Masse fallen. Ergibt sich hierbei ein Ueberschuß, so sind Massengrundstücke zu bilden, welche zur Bestreitung der Kosten zu verwerthen sind. Ein etwaiger Mehrbedarf ist von sämmtlichen betheiligten Grundeigenthümern nach dem Werthverhältnisse, in welchem sie an der Masse theilnehmen, zu decken.

### Abshätzung und Bildung der Ersatzgrundstücke.

#### Artikel 21.

Zum Zwecke der Vereinigung ist der Grund und Boden innerhalb des Vereinigungsbezirks nach seinem Werthe abzuschätzen, und es sind die Grundstücke eines Besitzers durch andere, jenen in ihrer Güte gleiche oder nahestehende Grundstücke, unter Berücksichtigung der Lage und der Kulturart derselben und desjenigen besonderen Werthes, welchen die abgetretene Fläche hatte, zu ersetzen. Verschiedenheiten in der Güte der dem Umtausche unterworfenen Grundstücke sind hierbei durch eine entsprechende Veränderung des Flächengehaltes so auszugleichen, daß der Gesamtwertb der Ersatzstücke, unter Anrechnung des Abzugs für gemeinschaftliche Anlagen und für Massengrundstücke, dem des früheren Besitzes möglichst gleichkommt. Jedem selbstständigen Grundstücke ist eine zur freien Bewirthschaftung ausreichende Zugänglichkeit zu geben.

Diejenigen Dienstbarkeiten und Lasten, welche in Folge der Vereinigung erlöschen, sind bei Abschätzung der belasteten Grundstücke mit zu berücksichtigen und kommen bei Berechnung des den bisherigen Eigenthümern aus der Masse gebührenden Ersatzes in Abzug.

Es ist gegebenen Falles dahin zu wirken, daß in einer jeden einzelnen Abtheilung eine Ausgleichung der Ansprüche in Grund und Boden stattfindet. Grundstücke unter der Minimalgröße dürfen aber nur gebildet werden, wenn der Gesamtflächengehalt aller Grundstücke eines Besitzers in einer Kulturart innerhalb des ganzen Vereinigungsbezirks die Minimalgröße nicht erreicht.

Kleine, nicht zu vermeidende Werthunterschiede sind in Geld auszugleichen.



**Obstbäume.****Artikel 22.**

Der Werth tragbarer Obstbäume auf Grundstücken, die einem anderen Eigenthümer überwiesen werden, ist durch Abschätzung Seitens der Sachverständigen zu ermitteln und von dem neuen Eigenthümer der Vereinigungskasse zu vergüten. Eine Entschädigung für verletzbare oder abgängige Obst- und für andere Bäume findet nicht statt, jedoch ist dem bisherigen Eigenthümer gestattet, dieselben zu entfernen.

Werden Waldgrundstücke einem neuen Eigenthümer überwiesen, so kann der bisherige Eigenthümer die darauf stehenden Bäume entfernen; unterläßt er dies, so ist er durch Zahlung des von den Sachverständigen unter Zuziehung eines Forsttechnikers zu ermittelnden Werths derselben zu entschädigen; in diesem Falle hat die Vollzugs-Kommission zu bestimmen, ob die Entschädigung nur von dem neuen Eigenthümer, oder ob und inwieweit sie von den Besitzern einer größeren Fläche zu übernehmen ist.

**Geldausgleichung.****Artikel 23.**

Die Vollzugs-Kommission hat zu beschließen, ob und inwieweit Verschiedenheiten in Bezug auf den Düngungszustand, die Feldbestellungsarbeiten oder auf noch nicht geerntete Kulturgewächse durch Geld ausgeglichen werden sollen, und sie kann Anordnungen für die Ausführung von Feldbestellungsarbeiten für die nächstjährige Ernte treffen. Etwaige dauernde Vorrichtungen und ein außerordentlicher Aufwand zur Erhöhung des Ertrags oder zum Schutze der Grundstücke sind von dem neuen Eigenthümer, jedoch nur insoweit, als sie diesem zum Nutzen gereichen und nicht schon bei der Abschätzung berücksichtigt worden sind, zu vergüten.

Die Größe der zu leistenden, beziehungsweise zu empfangenden Vergütungen bei Verschiedenheiten der Grundstücke in Bezug auf Düngungszustand, auf Feldbestellungsarbeiten und noch nicht geerntete Kulturgewächse, sowie in Bezug auf etwaige dauernde Vorrichtungen und außerordentliche Aufwendungen wird bei mangelnder Vereinbarung durch die Sachverständigen festgesetzt. Die Ausgleichungen haben durch Baarzahlungen zu erfolgen; insofern die Verbesserungen jedoch durch die Vollzugs-Kommission angeordnet worden sind, ist auch die Ausgleichung in Land gestattet.

**Artikel 24.**

Die in Folge der Vereinigung zu leistenden Ausgleichungen in Geld werden aus der betreffenden Vereinigungskasse und in dieselbe gezahlt; sie sind in der Regel gleichzeitig mit der Besitzeinweisung in das neue Grundstück zu entrichten. Die Vollzugs-Kommission kann



jedoch dem neuen Besitzer auch Termine gestatten, vorausgesetzt, daß genügende Sicherheit geleistet wird. Im letzteren Falle ist die Herauszahlungssumme vom Tage der Besitzübergabe an zu dem von der Vollzugs-Kommission für alle bei derselben Vereinigung vorkommenden Fälle gleichmäßig zu bestimmenden Zinsfuß zu verzinsen.

### Rechtsverhältnisse Dritter.

#### Artikel 25.

Bezüglich der verschiedenen Rechtsverhältnisse tritt die zum Ersatze angewiesene Liegenschaft, in Ermangelung einer anderen Vereinbarung, an die Stelle der abgetretenen Grundstücke.

Die Vollzugs-Kommission hat daher für gewisses und ungewisses Eigenthum, für nur im Untereigenthum stehende Lehen-, Erb-, Landsfideleien- und Fideikommiß-Objekte, für Grundstücke, welche verpfändet, im Prozeß befangen oder wegen auflösender Bedingung, wegen eines Endtermins oder einer Zweckbestimmung als „beschränkt“, „gehemmt“ oder „streitig“ im Grundbuch oder Mutationsverzeichnis eingetragen sind, für Grundstücke, welche aus verschiedener Ehe herrühren oder demnächst getrennt vererben, für Grundstücke, welche mit Servituten (Nießbrauch, Fischerei, Weideberechtigungen etc.) oder mit Reallasten (Zehnt-, Grund- und Tilgungsrente) belastet sind, Ersatzstücke von möglichst gleichem Werthe aus der Gesamtabfindung zu bestimmen.

Die bei den abgetretenen Grundstücken in den öffentlichen Büchern eingetragenen Rechtsverhältnisse sind bei den Ersatzstücken wieder in gleicher Weise zu wahren.

#### Artikel 26.

Allgemeine Vorzugs- und Unterpfandrechte (in Rheinheffen) erlöschen in Ansehung der abgetretenen Bestandtheile, und gehen, unter Beibehaltung ihres gegenseitigen Verhältnisses, auf die dagegen eingetretenen über.

Jeder Pfandgläubiger muß sich gefallen lassen, daß sein Unterpfandsrecht auf einen anderen Güterwerth des Verpfänders in derselben Gemarkung, welcher mindestens gleiche Sicherheit bietet, übertragen und die frühere Einschreibung gelöscht werde.

Wenn bei dem Bestehen mehrerer Pfandrechte den einzelnen Gläubigern Ersatzstücke unter der Minimalgröße angewiesen werden müßten, so ist die Vollzugs-Kommission befugt, diesen Gläubigern ein Grundstück gemeinschaftlich als Sicherheit zuzutheilen, auf welches dann die Pfandrechte nach dem Verhältniß des Werthes der früheren Unterpfänder mit gleichem Alter im Hypothekenbuch einzutragen sind. Bei der Veräußerung des Grundstücks ist der Erlös unter die Pfandgläubiger nach diesem Verhältniß zu vertheilen und an ihrer Forderung abzuschreiben.



Hat der Eigenthümer, auf dessen Grundstück Pfandrechte haften, für einen Theil des abgetretenen Geländes eine Ausgleichung in Geld anzusprechen, so kann der Geldbetrag gültig nur an den Gläubiger abgeliefert werden, wenn dieser kein Unterpfand von gleichem Werthe, wie das demselben seither verpfändete, erhält oder die Zahlung nicht ablehnt. Sind hierbei mehrere Pfandgläubiger betheiligt, so wird die betreffende Summe, wenn sie sich über die Vertheilung nicht einigen können, bei dem Gerichte hinterlegt und es werden die Betheiligten zur Geltendmachung ihrer Ansprüche an dasselbe verwiesen.

Die Bestimmungen dieses Artikels finden in Rheinhessen auch auf die Privilegien (Bürgerliches Gesetzbuch, Art. 2103, 2106 ff.) Anwendung.

#### Artikel 27.

Die Bestimmungen über die Pfandrechte gelten auch von den Rechten aus dem Vorbehalte des Eigenthums wegen einer Schuld und von Separations- und sonstigen auf den Grundstücken haftenden Sicherheitsrechten. Dieselben gelten ferner noch besonders in Rheinhessen bezüglich der revokatorischen, Resolutions- und Nichtigkeitsklagen, insoweit durch diese die Räumung von Immobilien, auch wenn sie in dritten Händen sind, verfolgt werden kann.

#### Artikel 28.

Bei verpachteten Grundstücken sind die Verhältnisse zwischen Verpächter und Pächter zunächst nach den Bestimmungen der Pachtverträge, in Ermangelung solcher und einer Vereinbarung aber nach folgenden Regeln zu ordnen:

Das vom Verpächter abgetretene Land fällt aus dem Pacht und das zum Ersatz desselben angewiesene tritt dafür ein.

Der Verpächter hat diejenigen Kosten zu tragen, welche aus dem Umtausche der Grundstücke und den dadurch nothwendig werdenden Einrichtungen entstehen.

Eine Ausnahme hiervon tritt bei solchen Kulturarbeiten ein, welche an den Ersatzstücken selbst vorzunehmen sind, wie Ebnung des Bodens &c. — Die hierdurch entstehenden Kosten hat der Pächter zu übernehmen, wenn die Arbeiten zur Herbeiführung einer gehörigen Bebauung der Grundstücke durchaus nothwendig sind und die dafür verwendeten Kosten durch die dem Pächter aus der Bereinigung erwachsenden Vortheile während der Dauer der Pachtzeit voraussichtlich ersetzt werden.

Will übrigens der Pächter diesen Leistungen durch Kündigung des Vertrags sich entziehen, so ist ihm dieses zwar gestattet, allein einen Anspruch auf Entschädigung kann er deshalb nicht bilden. Auch kann der Verpächter die Auflösung des Pachtverhältnisses dadurch abwenden, daß er diese Leistungen selbst übernimmt, in welchem Falle der Pächter verbunden



ist, die aufgewendeten Kosten während der Dauer der Pachtzeit mit 4 % zu verzinzen, sofern die Kulturarbeiten überhaupt noch einen Nutzen für ihn haben.

Der Pächter ist, wenn zur Zeit der Auflösung des Pachtverhältnisses diese Entschädigungsansprüche noch nicht geordnet sein sollten, nicht berechtigt, dieselben ein Retentionsrecht an dem Grundstück auszuüben.

#### Artikel 29.

Hat bei verpachteten Grundstücken eine Ausgleichung des Zuviel- oder Zuwenig-Empfanges durch einen Geldbetrag von über 50 M. stattgefunden, so sind, falls der Verpächter, beziehungsweise dessen Pfandgläubiger eine solche Geldsumme erhalten hat, die Zinsen derselben zu vier vom Hundert von dem jährlichen Pachtgelde abzurechnen. Hat derselbe aber eine solche Summe herausbezahlt, so ist das Pachtgeld um den Betrag jener Zinsen zu erhöhen.

Geschieht jedoch die Herauszahlung von Seiten des Verpächters in Folge der Bestimmungen des Artikels 23, so hat der Pächter außer dem Pachtgelde in jedem Pachtjahre noch so viel zu bezahlen, als in demselben nach den bei der Berechnung angenommenen Grundätzen von den in Frage stehenden Verwendungen Nutzen zu erwarten ist.

Wenn der Pächter die Aufwendungen für die in Artikel 23 erwähnten Erhöhungen des Kulturwerthes bei den abgetretenen Grundstücken selbst gemacht hat, so hat dieser den Geldbetrag zu empfangen, jedoch am Ende der Pachtzeit das Ersatzstück in dem Zustande an den Verpächter zu übergeben, in welchem es zu dieser Zeit nach den bei der Berechnung der Geldausgleichung angenommenen, von der Vollzugs-Kommission zu protokollierenden Voraussetzungen bei gehöriger Bewirthschaftung sein kann und soll.

Bei Nießbrauch oder ähnlichen Rechtsverhältnissen finden die erwähnten Bestimmungen über Pachtgrundstücke sachgemäße Anwendung.

#### Artikel 30.

Kommt ein einzelnes, für sich allein verpachtetes Grundstück dergestalt zum Umfalle, daß nicht ein anderes einzelnes Grundstück an dessen Stelle tritt, so soll der Pachtvertrag, in Ermangelung anderer Vereinbarung, nach geschедener Ernte als aufgelöst angesehen werden.

Inwieweit hierbei dem Pächter oder Verpächter eine Vergütung für Düngung, Einsaat u. oder dafür zu leisten sei, daß das Grundstück zu einer anderen Zeit oder in einem anderen Abschnitte der Fruchtfolge aus dem Pacht fällt, als solches vertragsmäßig feststand, ist von der Vollzugs-Kommission zu bestimmen.



## Offenlegung der Arbeiten und Reklamationsstagsfahrt.

### Artikel 31.

Sobald die Arbeiten eines Abschnittes — mit Ausnahme von Pos. 4 Art. 17 — beendet sind, werden die darüber erwachsenen Akten der Landes-Kommission zur Prüfung vorgelegt.

Sind die von derselben etwa erhobenen Anstände erledigt, so werden die Akten zur Einsicht der Betheiligten, nach vorgängiger öffentlicher, beziehungsweise ortsüblicher Bekanntmachung in der betreffenden Gemeinde, beziehungsweise in derjenigen Gemeinde, welche mit der größten Fläche betheiligt ist, mindestens 14 Tage lang offengelegt.

Am Ende der Offenlegungsfrist ist von dem Vorsitzenden der Vollzugs-Kommission ein Termin zur Entgegennahme von Einwendungen abzuhalten, zu dem die Betheiligten unter der Androhung einzuladen sind, daß die Nichterscheinenden mit Einwendungen ausgeschlossen sind.

### Schiedsgericht.

#### Artikel 32.

Können die gegen die im Art. 17 Abs. 1 Pos. 2 und 3 bezeichneten Arbeiten nach der Offenlegung erhobenen Einwendungen auf gütlichem Wege nicht erledigt werden, so sind sie dem Schiedsgerichte zur Entscheidung vorzulegen. Dasselbe besteht aus drei Mitgliedern, von denen eines, nebst Stellvertreter, von der Versammlung der betheiligten Grundeigenthümer (beziehungsweise der Landes-Kommission, Art. 14), ein weiteres mit Stellvertreter von den jeweils reklamirenden Betheiligten, das dritte mit Stellvertreter von der Landes-Kommission bestimmt wird. Letzteres führt den Vorsitz. Einigen sich die reklamirenden Betheiligten nicht über die Person des von ihnen zu bestimmenden Schiedsrichters und dessen Stellvertreters, so werden auch diese von der Landes-Kommission bestimmt. Die Mitglieder des Schiedsgerichts werden von dem Vorsitzenden der Landes-Kommission beeidigt. Betheiligte Grundeigenthümer können nicht Schiedsrichter oder Stellvertreter sein.

Das Schiedsgericht entscheidet endgültig; das Verfahren vor demselben wird durch Instruktion bestimmt.

Auf die Mitglieder des Schiedsgerichts ist die Bestimmung in Art. 15, Schlußsatz, ebemäßig anwendbar.

## Zuweisung und Aussteinerung der Ersatz-Grundstücke.

### Artikel 33.

Nach Beendigung der im Art. 17 Pos. 3 vorgesehenen Arbeiten und Erledigung etwaiger Reklamationen erklärt die Landes-Kommission die neue Eintheilung für vollziehbar



und hat demgemäß der Vorsitzende der Vollzugs-Kommission die von dem Geometer vorher auf dem Felde abgesteckten neuen Grundstücke an die Betheiligten zu überweisen. Nach stattgehabter Ueberweisung ertheilt der Vorsitzende den Eigenthümern über die Zutheilung der Grundstücke eine Urkunde.

Diese Urkunde ist in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen einer gerichtlichen Urkunde über den Erwerb gleich zu achten und bedarf, um auf Grund derselben den Erwerbtitel in das Grundbuch eintragen zu können, keiner gerichtlichen Bestätigung. In der Provinz Rheinhessen vertritt die gedachte Urkunde die Stelle eines Notariatsaktes. Auf Grund dieser Urkunden wird von der Vollzugs-Kommission ein topographisches Güterverzeichnis aufgestellt.

Waren bei einzelnen zur Masse gezogenen Grundstücken die Eigenthumsverhältnisse ungewiß, so ist bezüglich der dafür aus der Masse zu überweisenden Grundstücke keine Eigenthumsurkunde, sondern nur eine Bescheinigung dahin zu ertheilen, daß letztere auf denselben Namen im Mutationsverzeichnisse zuzuschreiben seien, auf den erstere im Grund- (Flur-) Buche eingetragen waren.

Aufgabe der Vollzugs-Kommission ist es, die sofortige Aussteinerung der gemeinschaftlichen Anlagen, wie der Grundstücke vornehmen zu lassen.

### Dauernde Unterhaltung der Anlage.

#### Artikel 34.

Wegen der dauernden Unterhaltung der gemeinschaftlichen Einrichtungen sind, soweit dieselbe nicht gesetzlich der Gemeinde obliegt, die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

### Renauftellung der öffentlichen Bücher.

#### Artikel 35.

Nachdem die Betheiligten in ihr neues Eigenthum eingewiesen sind, hat die Landes-Kommission auf Anzeige der Vollzugs-Kommission alsbald über die neu vertheilten Fluren auf Grund des topographischen Güterverzeichnisses (Art 33) neue Steuerkataster und Grundbücher aufstellen, die Karten kopiren, die vorhandenen Grund- und Tilgungsrenten neu radiziren und die Vormerkungen im Grundbuch beifügen zu lassen. Ebenso sind auf Anordnung des Gerichtes die Hypotheken auf die von der Vollzugs-Kommission bezeichneten Ersatzstücke in den Hypothekenbüchern zu übertragen. Die auf Grund des Verzeichnisses und der kopirten Karten aufgestellten Grundbücher und Steuerkataster sind als auf legaler Parzellenvermessung beruhend anzusehen.



Nach Beendigung des Feldbereinigungsgeschäftes bis zur Aufstellung der neuen Grundbücher sind vor Bestätigung von Uebertragungen von Grundeigenthum *cc.* *cc.* von den Betheiligten, statt der Grundbuchsauszüge, Auszüge aus dem topographischen Güterverzeichnis in Gemäßheit des § 4 der Verordnung vom 8. Dezember 1852 beizubringen.

### Ausschluß der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

#### Artikel 36.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung von in diesem Gesetz bestimmten Terminen und Fristen findet nicht statt.

### Kostenwesen.

#### Artikel 37.

Die Kosten der Thätigkeit der Landes-Kommission, der Prüfung des allgemeinen Meliorationsplans, sowie die Kosten der nach vollzogener Vereinigung noch weiter vorzunehmenden Katasterarbeiten werden vom Staate getragen.

Die Kosten des Vorsitzenden der Vollzugs-Kommission, des Geometers und des von der Landes-Kommission als Stellvertreter des Vorsitzenden gewählten Sachverständigen werden aus der Staatskasse bezahlt und demnächst in einem zum Voraus hierfür festgesetzten Betrag von den betheiligten Grundbesitzern zurückerhoben. Die etwa entstehenden Mehrkosten fallen dem Staate innerhalb der hierfür in dem Hauptvoranschlag der Staatseinnahmen und -Ausgaben vorzusehenden Summe zur Last.

Dieser Betrag, wie die übrigen Vereinigungskosten und die Kosten für gemeinschaftliche Anlagen werden auf die betheiligten Grundbesitzer nach Maßgabe des hierüber gefaßten Beschlusses (Art. 16) ausgeschlagen. Dagegen sind die Kosten für Verbesserungen, welche nicht im Interesse der ganzen Gemeinschaft, sondern im Interesse einzelner Grundstücke ausgeführt wurden, oder Kosten, für deren Uebernahme eine Verpflichtung einzelner Theilnehmer oder öffentlicher Kassen vorhanden ist, von den betreffenden Besitzern, beziehungsweise Verpflichteten zu tragen. Für Grundstücke, welche aus der Vereinigung nur geringen Vortheil haben, werden die Eigenthümer nur mit einem diesem Vortheil entsprechenden, von der Vollzugs-Kommission zu bestimmenden Beitrag zu den Gesamtkosten herangezogen.

Die Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens trägt die unterliegende Partei. Ist dies die durch die Vollzugs-Kommission rechtlich vertretene Vereinigungsgesellschaft, so fallen die Kosten der Vereinigungs-Kasse zu.

Die Verzeichnisse der Kosten und Beiträge, wozu auch die Vergütungen für erhaltenen Mehrwerth an Gelände, Bäumen, Dünger und ausgestellten Saaten *cc.* gehören, werden von



dem Vorsitzenden der Vollzugs-Kommission nach vorhergegangener sieben-tägiger Offenlegung für vollstreckbar erklärt und es erfolgt die Beitreibung nach den wegen Einbringung der Gemeindegefälle bestehenden Vorschriften.

Für die Beiträge zu den Kosten und für die zu leistenden besonderen Entschädigungen und Herauszahlungen haften die betreffenden Grundstücke wie bei Steuern und anderen öffentlichen Abgaben, und in Rheinhesen haftet in dieser Beziehung auf dem betreffenden Grundstücke das in Art. 2103 Nr. 1 des bürgerlichen Gesetzbuches vorgesehene Vorzugsrecht.

Wenn die Versammlung der Betheiligten die Deckung der Kosten durch Kapitalaufnahme bei der Landeskultur-Rentenkasse beschlossen hat, so liegt, falls auf anderem Wege, z. B. durch Errichtung einer Landeskultur-Genossenschaft, eine genügende Sicherheit nicht beschafft werden kann, den betreffenden Gemeinden die Verpflichtung zur Uebernahme der Garantie für den Eingang der Zinsen und Tilgungsrente ob, und ist in diesem Falle von Sicherung der Forderung genannter Kasse durch Hypothekbestellung abzusehen.

Die durch die erste Abstimmung und die Offenlegung des Ergebnisses entstehenden Kosten sind aus der betreffenden Gemeindefasse zu bestreiten.

Wenn die Vereinigung beschlossen wird, sind diese letzteren Kosten aus der Vereinigungsfasse zu ersetzen.

Für das gesammte Kostenwesen wird eine Vereinigungsfasse gebildet und ist für die Verrechnung von der Vollzugs-Kommission mit Genehmigung der Landes-Kommission ein Rechner zu bestellen. Bezüglich der Vergütung, Dienstführung und Sicherheitsleistung ist das Geeignete zu beschließen. Einnahmen und Ausgaben haben nur nach Anweisung des Vorsitzenden der Vollzugs-Kommission zu erfolgen.

Die Revision und der Abschluß der von dem Vereinigungsrechner gestellten Rechnungen erfolgt durch die Landes-Kommission.

### **Stempel- und Gebührenfreiheit.**

#### **Artikel 38.**

Alle auf die Feldvereinigung sich beziehenden Verhandlungen, einschließlich der Hypothek-übertragungen und einschließlich der in Folge von öffentlichen Aufforderungen vorzunehmenden Beischreibungen der Erwerbstitel, Einträge der Beschränkungen zc. sind von Stempel- und Gerichtsgebühren befreit.

### **Auflösung der Vollzugs-Kommission und fernere Vertretung der Vereinigungsgesellschaft.**

#### **Artikel 39.**

Nach Beendigung der Vereinigungsarbeiten wird die Vollzugs-Kommission aufgelöst.



Sind nach Beendigung der Vereinigungsarbeiten noch Beiträge zu erheben und zur vorlägsweisen Bestreitung der Kosten aufgenommene Anlehen zu tilgen, so wird aus dem Bürgermeister (bei mehreren Gemeinden den Bürgermeistern) und den beiden von den Betheiligten gewählten Sachverständigen ein Vorstand der Vereinigungsgesellschaft zu diesem Zwecke gebildet. Derselbe steht unter der Aufsicht der Landes-Kommission, die auch den Vorsitzenden ernennt.

Geht ein Sachverständiger ab, so bestellt die Landes-Kommission den Ersatzmann.

#### Artikel 40.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auch dann Anwendung, wenn zwar keine Feldvereinigung, aber Veränderung und Regulirung von Grundstücken, sowie die Anlegung und Veränderung von Flur- und Gewannwegen und Wassergräben in ganzen Gemarkungen oder einzelnen Fluren oder Gewannen, oder eine Gewannregulirung beantragt wird.

Die Vollzugs-Kommission kann hierbei bestimmen, daß jeder Betheiligte verbunden ist, das erforderliche Land gegen den Schätzungspreis in Geld abzutreten und überflüssig gewordene Wege, Bäche und dergleichen gegen den Schätzungspreis anzunehmen.

### V. Theilung von Grundstücken.

#### Artikel 41.

Eine Theilung von Grundstücken ist nur insoweit zulässig, als dadurch keine Parzellen unter 10 Acre Ackerland und unter 6 Acre Wiesland gebildet werden. Für Waldungen hat die Minimalgröße einer Parzelle 50 Acre zu betragen.

Auf Weinberge, Gartenland, Obstbaumstücke und Krautländereien, sowie bei Abtretungen zu öffentlichen Zwecken und zu Hofraithen findet vorstehende Bestimmung keine Anwendung.

Werden Grundstücke in Bezirken, in denen eine Feldvereinigung (Zusammenlegung) bereits stattgefunden hat, getheilt, so muß jedem neuen Grundstück eine zur freien Bewirthschaftung ausreichende Zugänglichkeit erhalten bleiben.

### VI. Uebergangsbestimmungen.

#### Artikel 42.

Das Gesetz vom 18. August 1871, die Zusammenlegung, Theilbarkeit der Parzellen und Feldwege-Anlagen betreffend, ist aufgehoben.

Bei den in Ausführung begriffenen Zusammenlegungen sind die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes anzuwenden, insoweit nicht solche Rechte, welche in Anwendung des Gesetzes von 1871 erworben wurden, dadurch verletzt werden, und insoweit die Anwendung des neuen Gesetzes durch die Landes-Kommission für zweckmäßig erklärt wird.



Mit der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes sind Unsere Ministerien des Innern und der Justiz, sowie der Finanzen beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigebrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 28. September 1887.

(L. S.)

LUDWIG.

Finger. Weber.

# **Verordnung,**

die Ausführung des Gesetzes über die Feldbereinigung betreffend.

Vom 28. September 1887.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs ist zur Ausführung des Gesetzes vom Heutigen, die Feldbereinigung betreffend, bestimmt worden, daß bis auf Weiteres die Funktionen der ständigen Mitglieder der nach Artikel 13 des Gesetzes zu bestellenden Landes-Kommission von den beiden ständigen Mitgliedern der Centralstelle für die Landwirthschaft und die landwirthschaftlichen Vereine, von dem Landeskulturinspektor und von einem weiteren demnächst zu bestellenden Beamten zu versehen sind, und der Präsident der genannten Centralstelle den Vorsitz in der Kommission zu führen hat.

Darmstadt, den 28. September 1887.

Großherzogliches Ministerium des  
Innern und der Justiz.

Finger.

Großherzogliches Ministerium  
der Finanzen.

Weber.

Beft.